

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12462 –**

Reformbemühungen bei der Restitution von NS-Raubkunst**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit ihrer Gründung vor 20 Jahren hat die Beratende Kommission NS-Raubgut in gerade einmal 24 Fällen über Raubkunstfälle entschieden. Angesichts von schätzungsweise 600 000 in der Nazizeit gestohlenen Kunstwerken, von denen sich Tausende in Besitz der öffentlichen Hand und die Mehrheit in Privatbesitz befinden, ist diese Bilanz 25 Jahre nach Verabschiedung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz nach Ansicht der Fragestellenden mehr als beschämend (vgl. hierzu u. a. www.sueddeutsche.de/politik/kulturpolitik-experten-fuer-beschleunigte-rueckgaben-von-ns-raubgut-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240311-99-301147 oder www.deutschlandfunkkultur.de/experten-fuer-beschleunigte-rueckgaben-von-ns-raubgut-100.html). Dies hat aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sowie vieler Expertinnen und Experten allerdings weniger mit der Kommission, sondern vielmehr mit ihrer völlig unzureichenden Ausstattung und Konstruktion sowie der fehlenden gesetzlichen Grundlage und Durchsetzungsfähigkeit zu tun (vgl. hierzu: Wortprotokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages: www.bundestag.de/resource/blob/1000548/4057d07a757083642a21e1daf0fc7492/PA22_51_Sitzung-11-03-2024_oe-pdf.pdf).

In ihrem Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf S. 125 zu Folgendem verpflichtet: „Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die ‚Beratende Kommission‘ stärken.“

In dem Memorandum der Kommission vom 4. September 2023 formuliert diese zum wiederholten Male die aus ihrer Sicht nötigen Reformschritte. Im Zentrum stehen dabei eine Beweislastumkehr sowie die einseitige Anrufbarkeit, also die Möglichkeit für die Nachfahren der Opfer, Verfahren auch ohne Zustimmung der Gegenseite vor der Kommission in Gang zu setzen. Dies müsste selbstverständlich auch gegenüber privaten Einrichtungen beziehungsweise Privatpersonen, die über NS-Raubkunst verfügen und sich bislang völlig vor Rückgaben drücken können, gelten. Nur ein Restitutionsgesetz böte

Rechtssicherheit und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Besitzern von NS-Raubkunst und könnte die Rückgabe (bei gutgläubigem Erwerb auch gegen Entschädigung unter Marktwert, bei böswilligem Erwerb selbstverständlich entschädigungslos) regeln und dauerhaftes Unrecht durch Verjährungen verhindern.

„Allein auf der Basis eines förmlichen Bundesgesetzes können die drei grundlegenden Forderungen an ein angemessenes und hinreichendes Restitutionsrecht erfüllt werden: Das sind die einseitige Anrufbarkeit der Kommission, die Bindungswirkung ihrer Entscheidungen und schließlich die Möglichkeit, Restitutionsverfahren auch dann einzuleiten, wenn die Kulturgüter sich in privater Hand befinden“ (Grußwort Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Festveranstaltung 20-jähriges Bestehen Beratende Kommission NS-Raubgut)

In der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag am 11. März 2024 zum Thema betonte die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen, dass alle Forderungen der Kommission nach einer systemischen Reform und einer gesetzlichen Grundlage für ihre Arbeit mehr als berechtigt und überfällig seien.

Laut Medienberichten scheint die Bundesregierung nun aber einen anderen Weg einschlagen zu wollen: Obwohl es in Deutschland nahezu für jede Form des NS-Unrechts ein spezifisches Gesetz gibt, soll dies für Raubkunst auch weiter nicht gelten. Statt sich auf Prof. Dr. Hans-Jürgen Papiers Vorschlag eines großen Restitutionsgesetzes einzulassen, schwebt der Bundesregierung offenbar ein anderes Verfahren vor: „Sie will die Kommission auflösen und durch Schiedsgerichte ersetzen. Ein Schiedsgericht ist eine alternative Form der Streitbeilegung, bei der normalerweise die Parteien selbst die Richter bestimmen und der Schiedsspruch einem staatlichen Gerichtsurteil gleichkommt. Auf diese Weise könnte es auch die seit Langem geforderte einseitige Anrufbarkeit geben, nur müssen die Bundesländer in einer geplanten Verwaltungsvereinbarung dieser Forderung zustimmen. Von einem Staatsvertrag ist also keine Rede mehr. Dabei soll es nur eine einzige große Schiedsstelle als Institution geben, bei der die Schiedsgerichtsverfahren dann angesiedelt werden“ (Tagesspiegel vom 13. Juli 2024).

Nach Medienberichten hat das Bundeskabinett am 24. Juli 2024 einen Gesetzentwurf gebilligt, der vorsehe, „dass für juristische Klärungen einer Herausgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts künftig erstinstanzlich Land- statt Amtsgerichte zuständig sein sollen. Damit solle der Komplexität der Fälle Rechnung getragen werden. Zudem soll in Frankfurt am Main ein besonderer Gerichtsstand für Fälle von NS-Raubkunst eingerichtet werden, weil die Stadt insbesondere für Klägerinnen und Kläger aus dem Ausland gut zu erreichen ist. Unabhängig davon, wo der Beklagte ansässig ist, können damit Klagen in jedem Fall dort erhoben werden“ (epd-Meldung vom 24. Juli 2024).

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag am 11. März 2024 gezogen?
2. Wie sehen die Pläne der Bundesregierung für die nötige Reform der Restitution von NS-Raubkunst im Detail aus, und wird dazu die Verabschiedung eines umfassenden Restitutionsgesetzes, das insbesondere eine Beweislastumkehr, die einseitige Anrufbarkeit, einen Verjährungsabschluss, Regelungen zur Verhinderung einer Ersitzung sowie zu Streitwertobergrenzen und Gerichtskosten enthält, gehören, wenn ja, wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen, und wenn nein, warum nicht?
3. Treffen Medienberichte zu, wonach die Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf für ein Restitutionsgesetz erarbeitet und im Kabinett gebilligt hat, und wenn ja,

- a) seit wann existiert dieser,
 - b) fand darüber bereits eine Länder- und Verbändeanhörung statt,
 - c) lag dieser bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien vor, und warum hat die Bundesregierung diesen dann den Sachverständigen oder dem Parlament nicht zur Beratung zugeleitet,
 - d) wann ist mit einer entsprechenden Zuleitung an den Deutschen Bundestag zu rechnen,
 - e) enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zum Ausschluss der Verjährung bei Herausgabeansprüchen nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
 - f) enthält der Gesetzentwurf eine Regelung für einen rückwirkenden Ausschluss der Ersitzung nach § 937 BGB,
 - g) enthält der Gesetzentwurf eine Regelung für einen einfach und schnell durchsetzbaren Auskunftsanspruch auch gegen Private?
6. Wird die Bundesregierung ein Restitutionsinformationsfreiheitsgesetz bzw. ein Restitutionstransparenzgesetz verabschieden, und wenn ja, wie soll dieses aussehen, und wenn nein, warum nicht?
19. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine verwaltungsrechtliche Lösung, vergleichbar der des Vermögensgesetzes, in der die Beratende Kommission als obere Bundesbehörde mit der Entscheidung über die Restitutionsbegehren betraut wäre und durch Verwaltungsakt entscheiden würde?

Die Fragen 1 bis 3, 6 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Deutschlands Verantwortung den Opfern des NS-Terrors gegenüber gebietet es, bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung nicht nachzulassen und dazu auch die Ansicht von Expertinnen und Experten einzubeziehen. Die Koalitionsparteien haben bereits vor Regierungsantritt die Notwendigkeit von Verbesserung der Restitution von NS-Raubgut gesehen und sich in ihrem Koalitionsvertrag auf die Normierung eines Auskunftsanspruchs, den Ausschluss der Verjährung des Herausgabeanspruchs sowie die Schaffung eines zentralen Gerichtsstands verständigt.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut wurde am 17. April 2024 veröffentlicht und an die Länder und Verbände versandt. Die hier adressierte 51. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages fand bereits am 11. März 2024 statt. Am 24. Juli 2024 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut im Bundeskabinett beschlossen. Er ist nach Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, bevor er im Deutschen Bundestag eingebracht wird. Der Regierungsentwurf wurde noch am Tag des Kabinettschlusses auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht (www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_NS-Raubkunst.html).

Mit dem Gesetzentwurf soll die Durchsetzung von Herausgabeansprüchen, die sich auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut beziehen, durch mehrere Änderungen erleichtert werden: Das Leistungsverweigerungsrecht bei Verjährung des Herausgabeanspruchs von Kulturgut wird modifiziert. Zur Verweigerung der Leistung soll nur berechtigt sein, wer den Besitz in gutem Glauben erworben hat. Für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut soll dies auch gelten, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dadurch ermöglicht

der Gesetzentwurf Eigentümerinnen und Eigentümern, ihren Herausgabeanspruch nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gerichtlich geltend zu machen, ohne dass die Klage bereits deswegen abgewiesen wird, weil die Einrede der Verjährung erhoben wird. Der Gesetzentwurf schafft keinen Anspruch auf Rückübertragung oder Wiedererlangung wirksam verlorenen Eigentums. Auch bleibt das Ersitzungsrecht nach § 937 BGB einschließlich der dort gelgenden Beweislastregelung unberührt. Im Kulturgutschutzgesetz wird ein Auskunftsanspruch gegen diejenigen normiert, die Kulturgut in Verkehr bringen, das NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde. Die Anknüpfung an das Inverkehrbringen erfasst auch, aber nicht ausschließlich, den gewerblichen Handel Privater. Weitere über den Entwurf hinausgehende gesetzliche Änderungen sind seitens der Bundesregierung nicht geplant.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf, damit die Arbeit und Zusammensetzung der Kommission demokratisch und transparent geregelt und ihre Entscheidungen endlich auch bindend sind (bitte begründen)?
7. Wird die Beratende Kommission, wie von ihr selbst in ihrem Memorandum vom 4. September 2023 angeregt, in eine Bundesbehörde umgewandelt, und wenn ja, wann und in welcher Weise wird dies geschehen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 haben sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, die Beratende Kommission zu einer Schiedsgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln, um so die einseitige Anrufbarkeit möglich zu machen. Die Umsetzung soll zunächst durch ein Verwaltungsabkommen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf, damit die Arbeit und Zusammensetzung der Schiedsgerichte demokratisch und transparent geregelt und ihre Entscheidungen bindend sind (bitte begründen)?

Die gesetzlichen Grundlagen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ergeben sich aus den §§ 1025 ff. ZPO.

8. Treffen die Medienberichte zu, wonach die Beratende Kommission NS-Raubgut („Limbach-Kommission“) aufgelöst wurde oder aufgelöst werden soll, und wenn ja,
 - a) wer hat diese Entscheidung getroffen, und ab wann gilt sie,
 - b) wie verträgt sich diese Entscheidung mit der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Stärkung der Beratenden Kommission (bitte begründen),

- c) kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Auflösung der Kommission in einem Zusammenhang mit dem laut „taz“ vom 22. Juli 2024 als zerrüttet geltenden Verhältnis zwischen Kommission und einigen Bundesländern steht, „seit die Kommission einige umstrittene Entscheidungen zugunsten von Erben und gegen die Interessen von deutschen Museen getroffen hat“ (bitte begründen),
 - d) warum erfolgte oder erfolgt dieser Schritt, ohne dass das offenbar von der Bundesregierung favorisierte neue Format „Schiedsgericht“ aufgestellt worden ist,
 - e) wie viele noch offene Verfahren und Anhörungen, die von der Beratenden Kommission bearbeitet wurden, sind aktuell noch anhängig, und wie geht es in diesen Fällen nun weiter (bitte nach Verfahren, Verfahrensbeteiligten, Verfahrensstand und Aussichten aufführen),
 - f) inwieweit soll und kann das hohe Maß an Professionalität und Erfahrung sowie institutionellem Wissen, das die Kommission in den vergangenen zwanzig Jahren aufgebaut hat, durch ein völlig anderes Verfahren mit zahlreichen und wechselnden Schiedsgerichten ersetzt und vervielfacht werden,
 - g) wie reagiert die Bundesregierung auf Kritik an der Auflösung der Beratenden Kommission, wie sie beispielsweise Kommissionsmitglied Gary Smith geäußert hat, der laut „taz“ vom 22. Juli 2024 in diesem Zusammenhang von „Verrat am grundlegenden Geist der Washingtoner Prinzipien und ihrer Verfeinerung in den letzten 25 Jahren“ sprach,
 - h) wird die Bundesregierung die Abschaffung der Beratenden Kommission in Anbetracht der deutlichen Kritik noch einmal überdenken und ggf. rückgängig machen (bitte begründen)?
10. Wie verliefen bislang die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Bundesländern für die geplante Verwaltungsvereinbarung, wurde mit allen Bundesländern verhandelt, und an welchen Punkten konnte noch keine Einigung erzielt werden?
20. Wird die Reform die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Entschädigungsfonds beinhalten, und wenn ja, mit welchen Finanzmitteln soll dieser ausgestattet werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8, 10 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Bereits im Kulturpolitischen Spitzengespräch am 11. Oktober 2023 haben die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder und kommunale Spitzenverbände über eine Stärkung der Beratenden Kommission durch ihre grundlegende Reform beraten; im Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2024 haben sie hierzu erste inhaltliche Punkte besprochen. Das Ergebnis des Spitzengesprächs ist das Ergebnis eines Beratungsprozesses, wie er für das föderale System der Bundesrepublik üblich ist. Auch die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung dauert hierzu noch an.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet zurzeit die konkrete Umsetzung der Reform einschließlich der Grundlagen. Darüber hinaus werden auch die Mitglieder der Beratenden Kommission in den Prozess einbezogen. Weitere Einzelheiten befinden sich noch in Abstimmung; dies gilt auch für die weiteren Umsetzungsschritte. Die Beratende Kommission geht ihrer Tätigkeit weiterhin nach.

Ziel der Bundesregierung ist, dass das verfolgte Reformmodell – weiterhin als alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien – Verbesserungen für die Verfolgten und ihre Nachkommen bringt.

9. Ist bei einer möglichen starken Nachfrage nach Schiedsgerichten sicher gestellt, dass genügend unabhängige, juristisch und historisch versierte Expertinnen und Experten zur Verfügung stehen, und woher sollen die dafür nötigen personellen Ressourcen kommen (bitte begründen)?
11. Mit welchen Kosten bei der Implementierung der neuen Institutionen rechnet die Bundesregierung, und wer soll bzw. wird diese übernehmen?
12. Wie soll die Auswahl der Schiedsrichter erfolgen, und wer soll den Vorsitzenden bestimmen, wenn sich die Parteien erwartungsgemäß nicht auf einen Vorsitzenden einigen können?
13. Wie sieht der Zeitplan für die Verabschiedung der Verwaltungsvereinbarung aus, und wird diese noch in diesem Jahr zustande kommen?
14. Inwieweit wird sichergestellt, dass sich die Rechtsposition der NS-Opfer oder ihrer Nachfahren durch die Reform letztendlich nicht verschlechtert?
15. Sollen in der Verwaltungsvereinbarung eine Streitwertobergrenze und ein Verzicht auf Gerichtsgebühren verankert werden, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht, und wer soll die Kosten eines Schiedsverfahrens und der Schiedsrichter tragen?
16. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich Befürchtungen be wahrheiten könnten, wonach das projektierte Schiedsgericht ähnlich einem zahnlosen Tiger zu stark die Interessen der Museen verfolgen könnte (bitte begründen)?
17. Soll die Zusammensetzung der Schiedsgerichte wie in der Studie des Bonner Juristen Matthias Weller, der die Auswahl sowohl der Vorsitzenden als auch der Schiedsrichter nur aus einem staatlich vorgegebenen Personen-Pool empfiehlt, geregelt werden, und wenn ja, aus welchem Kreis von Personen und nach welchen Qualitätskriterien soll ein solcher Pool zusammengesetzt werden, wie soll die Besetzung des Pools genau erfolgen, und wie kann ausgeschlossen werden, dass Vertreter der öffentlichen Hand als auch der Universitäten, welche selbst über umfangreiche Raubkunstvorräte verfügen (vgl. etwa die Bibliothek des Instituts für Kunstgeschichte der Uni Bonn), in Interessenkonflikte geraten?

Die Fragen 9 und 11 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Einzelheiten hinsichtlich der Umsetzung der zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs erzielten Verständigung befinden sich derzeit noch in Abstimmung. Auch die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu diesen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

18. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass bei der „Schiedsgerichts-Lösung“ selbstverständlich Vertreterinnen und Vertreter des jüdischen Lebens in jedem Gremium vertreten sein werden?

Die Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter des jüdischen Lebens in Deutschland ist für die Bundesregierung selbstverständlich und unerlässlich. Entsprechende Gespräche mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference werden zurzeit geführt. Die Einzelheiten befinden sich noch in Abstimmung.

21. Wie soll die vom Bund finanzierte Provenienzforschung künftig geregelt und organisiert werden, und mit welchen Finanzmitteln soll diese in den kommenden Jahren ausgestattet werden?
23. Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines unabhängigen Forschungsinstituts, in dem die vom Bund finanzierte Provenienzforschung gebündelt werden könnte, und wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 21 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtung eines solchen Forschungsinstituts ist nicht beabsichtigt. Die Provenienzforschung in Deutschland funktioniert dezentral aufgrund des föderalen Staatsaufbaus. Provenienzforschung erfolgt daher in und durch die betreffenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen und Sammlungen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben 2015 gemeinsam das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste gegründet, um die Provenienzforschung zu stärken, zu bündeln und die Erkenntnisse aus der Forschung zu vernetzen durch deren Bereitstellung für die Forschungsgemeinschaft. Die Forschungsdatenbank Proveana (www.proveana.de) nahm ihren Regelbetrieb im Januar 2020 auf.

Die Höhe der Förderung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste bestimmt sich nach Maßgabe des Bundeshaushalts des jeweiligen Haushaltsjahres (Einzelplan 04, Kapitel 0452, Titel 685 14 Erläuterungsziffer 1).

22. Warum ist fast die gesamte vom Bund bisher finanzierte Provenienzforschung noch immer nicht öffentlich, barrierefrei zugänglich?

Die aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanzierte Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste fördert Provenienzforschung bundesweit. Sämtliche Informationen zur Antragsstellung inklusive der dafür notwendigen Formulare, Dokumente und Adressen sind auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (<https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut/foerderung-anträge>) öffentlich und frei zugänglich. Ein Angebot in „leichter Sprache“ ist für die Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste und www.lostart.de eingerichtet.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 24, 28 und 29 verwiesen.

24. Hat die Bundesregierung Pläne für umfassende Maßnahmen im Bereich der kulturellen und historischen Bildung zum Thema NS-Raubkunst, und wenn ja, wie sehen diese im Detail aus, und wenn nein, warum nicht?

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste leistet durch unterschiedliche Formate einen Beitrag zur Bildung zum NS-Kulturgutraub, namentlich durch:

- das Konvolut „Jüdische Sammler:innen“, das den durch den Nationalsozialismus beraubten jüdischen Sammlerinnen und Sammlern, Händlerinnen und Händler gewidmet ist und beständig erweitert wird (www.proveana.de/de/juedische-sammlerinnen);
- eine Kooperation mit dem Jüdischen Museum Berlin (JMB), im Rahmen derer ausgewählte Biografien aus o. g. Konvolut für die Präsentation auf der Citizen-Science-Plattform „Jewish Places“ des JMB aufbereitet werden (www.jewish-places.de/de);

- die Initiierung und Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zur Provenienzforschung für Beschäftigte an Museen, Bibliotheken usw. gemeinsam mit der Freien Universität Berlin als Partnerin.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

25. Wie plant die Bundesregierung die internationale Zusammenarbeit bei der Rückgabe von NS-Raubkunst zu intensivieren?

Auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung ihr Bekenntnis zu den Washingtoner Prinzipien von 1998 durch die Erarbeitung von „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ Ende 2023 gemeinsam mit weiteren Unterzeichnerstaaten bekräftigt.

Neben der nationalen ist auch die internationale Vernetzung der Provenienzforschung ein explizites Aufgabenfeld des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste leistet einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der aus den Washingtoner Prinzipien resultierenden Anforderungen an die Unterzeichnerstaaten, indem es die Zugänglichmachung von Archiven und Dokumenten durch Forschungsvernetzung unterstützt und die frei zugängliche, international genutzte Lost Art-Datenbank für Such- und Fundmeldungen zum NS-Kulturgutraub (www.lostart.de/de/start) betreibt. Auch unterstützt das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste die Suche nach Nachfahren bzw. Erbinnen und Erben und betreibt den Help Desk als niederschwellige erste Anlaufstelle für Nachfahren bzw. Erbinnen und Erben, vor allem aus dem Ausland. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste steht in Austausch mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland und ist eng vernetzt mit Provenienzforschenden weltweit.

Durch die Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von Grundlagenforschung zur Erarbeitung eines „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“ (RRR) an der Universität Bonn soll eine bessere Umsetzung der Washingtoner Prinzipien durch rechtsvergleichende Erkenntnisse eines internationalen Netzwerks nicht nur in Deutschland erreicht werden. Das ebenfalls von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderte Pilotprojekt zur „Elektronischen Auswertung personenbezogener Akten der Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg (1933 bis 1945)“ erforscht die Aktenüberlieferung im Hinblick auf mögliche heutige Standorte von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut systematisch und ermöglicht auch parallele, dezentrale internationale Recherchen an den wichtigen Forschungsunterlagen durch den digitalen Zugang zum Bestand.

26. Unterstützt die Bundesregierung die Idee für die Errichtung eines „Europäischen Museums für erbenlose Kunstwerke“ (vgl. Antrag „Rückgabe von NS-Raubkunst gesetzlich verankern“ auf Bundestagsdrucksache 19/8273), und wenn ja, in welcher Form, und zählt dazu auch die Durchführung einer internationalen Konferenz, die entsprechende Vorarbeiten für die Errichtung leisten könnte, und wenn nein, warum nicht?
27. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für den Umgang mit während des Nationalsozialismus geraubten Kunstwerken, für die keine Erben mehr auffindbar sind?

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Errichtung eines solchen Museums ist derzeit nicht geplant. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist durch ihre Förderpolitik bestrebt, die Suche nach Erbinnen und Erben zu erleichtern.

28. Wird das Zentrum für Kulturgutverluste zukünftig zwecks Evaluierung verpflichtet, seine bisherige Arbeit transparent und nachvollziehbarer zu machen?

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste gehört neben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auch die umfassende Dokumentation seiner Arbeit, die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen und insbesondere der Unterhalt von öffentlich zugänglichen Datenbanken. Auf der Website bietet das Zentrum eine Projektstatistik (<https://kulturgutverluste.de/projekte/projektstatistik>) an.

29. Wird die Bundesregierung die Beträge, die sie einzelnen Institutionen (insbesondere privaten Einrichtungen wie der Kunsthalle Bremen) für die Provenienzforschung zukommen lässt, zusammen mit dem Ergebnis dieser Förderung veröffentlichen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Mittel für Provenienzforschung für einzelne Institutionen werden insbesondere durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste vergeben oder aber sind Bestandteil einer Projektförderung, die neben der Provenienzforschung auch andere Ziele verfolgen kann, wie z. B. Digitalisierung und bzw. oder kulturelle Bildung und Vermittlung. Auflage dieser Projektförderungen ist jedoch stets, dass die jeweiligen Einrichtungen über die Ergebnisse ihrer Forschungen berichten. Dies erfolgt sowohl in Ausstellungen zu einzelnen Werken, in Publikationen und online auf der Website der jeweiligen Einrichtung. Eine separate Veröffentlichung dieser Ergebnisse durch die Bundesregierung erfolgt nicht.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste bzw. seine Vorgängerinstitution haben bereits zwei Projekte der Kunsthalle Bremen gefördert, die inzwischen abgeschlossen sind. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden von allen vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste seit 2015 geförderten Projekten die Projektberichte nach der datenschutzrechtlichen Bearbeitung und ggf. Schwärzung in der Datenbank Proveana publiziert; dort sind sie nach Anmeldung zugänglich. Die Berichte werden außerdem nach verschiedenen Kriterien (z. B. Personen, Orte, Ereignisse) für die Datenbank ausgewertet. Bei allen geförderten Projekten sind die Projektnehmer verpflichtet, identifiziertes NS-Raubgut sowie Objekte bzw. Bestände, bei denen das nicht ausgeschlossen werden kann, bei Lost Art zu melden. Darüber hinaus bestehen für die Projektnehmer jeweils spezifisch im Zuwendungsvertrag festgelegte Transparenzmaßnahmen wie bspw. Publikationen, Ausstellungen oder Veranstaltungen.

30. Plant die Bundesregierung, die Kunstverwaltung des Bundes anzuweisen, im Internet umgehend ihren gesamten Besitz an Kulturgütern inklusive der an andere Behörden und Museen verliehenen Kulturgüter zu veröffentlichen, und wenn nein, warum nicht?

Die Kunstverwaltung des Bundes veröffentlicht Kulturgüter aus ihrem Bestand, die vor 1945 entstanden sind, in der öffentlich zugänglichen Provenienzdatenbank.Bund. Dies betrifft auch die Objekte, die die Kunstverwaltung des Bundes verliehen hat. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Werken aus ehemaligem Reichsvermögen zu, die auf Grundlage von Arti-

kel 134 des Grundgesetzes in Bundesvermögen übergegangen sind. Insoweit dieser Bestand noch nicht vollständig in der Provenienzdatenbank.Bund abgebildet ist, hat die Kunstverwaltung des Bundes einen Plan erarbeitet, die technischen Voraussetzungen geschaffen und mit der Umsetzung begonnen.

31. Wie oft konnten Fälle, die an die Beratende Kommission herangetragen wurden, nicht bearbeitet werden, weil die Institution, die im Besitz des fraglichen Objekts war, ihr Einverständnis nicht erteilte?

Die Organisation und Durchführung von Verfahren vor der Beratenden Kommission obliegt allein der unabhängigen Beratenden Kommission und ihrer Geschäftsstelle. Über den – auch durch die Presseberichterstattung – bekannten Fall der Ablehnung der Anrufung der Beratenden Kommission in Bezug auf Picassos „Portrait der Madame Soler“ hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Fallzahlen vor.

